

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 298) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0 vom 02.04.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt A – Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Stadt Teuchern (Gemarkung Nessa, Flur 4) mit den Flurstücken Nummern 32, 148/31 und 149/31 sowie Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 137.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt und Raum Naumburg/Eisenberg auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-a Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 21.06.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0) vom 02.04.2020 ist für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis zum Raum Naumburg/Eisenberg ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des

Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 011_017) verläuft westlich an der Ortschaft Obernessa vorbei und quert in der Gemarkung Nessa die Bahnstrecke Weißenfels – Zeitz. Im Trassenkorridor verbleibt in diesem Bereich lediglich ein eingeschränkter Passageraum für die Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der Bahntrasse. Dies hat folgende Gründe:

Die westliche Korridorhälfte wird in diesem Bereich durch das im Regionalen Entwicklungsplan Halle festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie „Vier Berge/ Teucherner Land (BLK)“ überlagert. Südlich der Bahntrasse ist eine Trassenführung über diese Flächen durch die Lage dort bereits bestehender Windenergieanlagen einschließlich entsprechender Verkabelungen sowie durch geplante Re-Powering-Maßnahmen mit planerischen Unsicherheiten verbunden und kollidiert insbesondere mit dem dortigen Neubau einer Windkraftanlage. Dies gilt vor allem mit Blick auf die in diesem Bereich notwendige Querung der Bahntrasse und des daraus resultierenden zusätzlichen Flächenbedarfs für die Trassierung. Der geplante Rückbau ausgedienter Windkraftanlagen sowie die geplante Errichtung neuer Windkraftanlagen schränken den trassierbaren Raum insoweit insgesamt ein.

Am östlichen Rand des Trassenkorridors werden Trassierungsmöglichkeiten durch ein dort gelegenes gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines flächigen Gehölzbestandes eingeschränkt. Diese Flächen stehen für eine Trassierung voraussichtlich nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind.

Die mögliche Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der Bundesautobahn ist somit bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Die für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Korridorflächen beschränken sich auf den mittleren Bereich des ausgewiesenen Trassenkorridors. Mit dem am 30.04.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurden für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie ein Alternativvorschlag vorgelegt, welche den eingeeengten Passageraum innerhalb des Korridors berücksichtigen. Die Vorschlagstrasse quert von Nordwesten kommend mittig im Trassenkorridor die Bahnlinie Weißenfels – Zeitz und knickt im weiteren Verlauf leicht ab, um einen gestreckten Verlauf durch die Flächen des Windpark Stößen – Teuchern zu nehmen, bevor sie schließlich nahezu parallel zur Bahnlinie Halle (Saale) – Eilenburg verläuft. Die vorgeschlagene Alternativtrasse zweigt im Anschluss an die Querung der Bahnlinie Weißenfels – Zeitz von der Vorschlagstrasse in östliche Richtung ab, passiert sodann westlich ein landwirtschaftliches Becken und knickt unmittelbar anschließend unter Umgehung des Vorranggebiets nach Osten ab.

Die insoweit südlich der Bahnlinie Weißenfels – Zeitz zu queren beabsichtigten Bereiche stellen potentielle Bauflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage dar. Auf entsprechende Bauabsichten entlang der Bahntrasse wurde gegenüber der Vorhabenträgerin

mit Email vom 26.06.2020 sowie mit Schreiben vom 17.12.2020 hingewiesen. Danach soll sich die geplante Photovoltaikanlage vom westlich gelegenen Vorranggebiet riegelbildend bis zum östlichen Korridorrand und den dortigen Biotopflächen erstrecken. Mit Schreiben vom 17.12.2020 an die Vorhabenträgerin sowie in einem gemeinsamen Telefonat mit der Bundesnetzagentur hat die Bauherrin die Planungen zur Errichtung der Photovoltaikanlage nochmals bekräftigt und mitgeteilt, dass bereits Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Sicherung der entsprechenden Flächen abgeschlossen worden seien. Zur Teilung der Photovoltaikanlage mit dem Zweck, einen für die Trassenführung benötigten Schutzstreifen freizuhalten, sei sie nur unter der Bedingung einer Realisierung der östlichen Trassenvariante und der Aufgabe der Vorschlagstrasse aus dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bereit. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.04.2021 hat die Bauherrin unter Verweis auf insbesondere raumordnerische sowie private Belange beantragt, den Leitungsverlauf östlich am bestehenden Windpark vorbei planfestzustellen.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Einordnung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.¹ Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,² da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten Bauabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Soweit hingegen bereits Bauabsichten im Hinblick auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen, fehlen jedenfalls noch entsprechende Genehmigungs- oder sonstige Zulassungsentscheidungen, die unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes angemessen zu berücksichtigen wären. Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die

¹ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.

Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist. Demnach überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung dem Individualinteresse der Betroffenen an einer Anhörung.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für den Abschnitt A des Leitungsvorhabens mit Entscheidung vom 02.04.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie sonstige erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen in dem noch verbleibenden engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Mit Blick auf die geäußerten Bauabsichten in diesem Bereich der Stadt Teuchern besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit einer Erschwerung der Trassierung. Durch die Realisierung insbesondere der zu errichten beabsichtigten Photovoltaikanlage würde der bisher noch verbleibende Passageraum zwischen dem westlich gelegenen Vorranggebiet und dem östlichen Korridorrand sowie den dortigen Biotopflächen weiter eingeengt bzw. nahezu vollständig geschlossen und eine Trassierung insoweit erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage würde insbesondere auch die notwendige Querung der Bahntrasse Weißenfels – Zeitz erheblich erschweren.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des

Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage bewirkt die Veränderungssperre zudem einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und greift insoweit in die Planungshoheit der Stadt Teuchern ein. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Nessa ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die beschriebenen Engstellen im Korridor von baulichen Anlagen und sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung etwa von Sonderbauflächen, auf deren Grundlage Baurechte für die Errichtung einer planungsgefährdenden Photovoltaikanlage entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Angesichts der geäußerten Bauabsichten, die durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern hinreichend bekräftigt wurden, besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, die den verbleibenden Passageraum weiter einengt oder gänzlich schließt. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, ein solches planungsgefährdendes Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunale Ausweisung von Sonderbauflächen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist darüber hinaus gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Stadt nicht den gleichen Erfolg erzielen. Dies gilt insbesondere, soweit die potentielle Bauherrin den Abschluss einer solchen Vereinbarung von der vorherigen Festlegung auf einen konkreten Trassenverlauf abhängig gemacht hat. Denn eine Trassenfestlegung ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im

Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Möglichkeiten zur baulichen Nutzung der Grundstücke durch die betroffenen Eigentümer und sonstige Berechtigte sowie städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Bebauungen und gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Ungeachtet dessen werden städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten einschließlich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Insbesondere erfasst die Veränderungssperre nicht sämtliche für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Bauflächen, so dass zumindest eine teilweise Errichtung der Anlage gemäß den geäußerten Bauabsichten bereits zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin möglich ist. Den Interessen der Betroffenen wird schließlich auch durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund des gesetzlich geschützten Biotops am östlichen Korridorrand sowie der Überlagerung der westlichen Korridorhälfte durch das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie sowie der Lage der dort bereits bestehenden und geplanten Windenergieanlagen verbleibt lediglich im Zentrum des ausgewiesenen Korridors Passageraum für eine potenzielle Trassierung einschließlich der notwendigen Querung der Bahnstrecke Weißenfels - Zeitz. Die von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke und Flurstücksteilflächen liegen innerhalb dieser analysierten Engstelle. Zwar geht die Vorhabenträgerin von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des gesicherten Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Die Sicherung der Flurstücke bzw. Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Auf Grundlage der Bundesfachplanung ist die Festlegung auf einen konkreten Trassenverlauf noch nicht möglich. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es daher erforderlich, Passageraum für beide nach derzeitigem Planungsstand in Betracht kommenden Trassenvarianten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 30.04.2020 sowohl der Trassenvorschlag als auch die davon östlich abknickende Alternative im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 19.06.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 21.06.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 18.06.2021
Im Auftrag

gez.
Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:**Zeichenerklärung**

Geltungsbereich der Veränderungssperre Flurstücksgrenzen mit Nr.

festgelegter Trassenkorridor

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Sachsen-Anhalt
 © GeoBasis-DE / BKG 2021
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2021), Datenquelle:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
http://sg.geodatenzentrum.de/wms_dop
 Trassenkorridor: 50Hertz Transmission GmbH